

**Genehmigungsantrag bzw. Anzeige  
für den Betrieb einer zahnmedizinischen Röntgeneinrichtung  
gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 bzw. § 19 des Strahlenschutzgesetzes**

**EINZELPRAXIS**

*Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.*

Fragen sollten **frühzeitig** mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.

- Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 54.6  
70565 Stuttgart  
[strahlenschutz@rps.bwl.de](mailto:strahlenschutz@rps.bwl.de)
  
- Regierungspräsidium Karlsruhe  
Referat 54.5  
76247 Karlsruhe  
[strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de](mailto:strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de)
  
- Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 54.5  
79083 Freiburg  
[strahlenschutz@rpf.bwl.de](mailto:strahlenschutz@rpf.bwl.de)
  
- Regierungspräsidium Tübingen  
Referat 54.5  
72072 Tübingen  
[strahlenschutz@rpt.bwl.de](mailto:strahlenschutz@rpt.bwl.de)

Absender

- Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)**  
Eine Anzeige ist erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung als Medizinprodukt in Verkehr gebracht wurde (CE-Zertifizierung) und die unten stehenden Kriterien nicht zutreffend sind

**ODER**

- Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG**  
**Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung:**
  - nicht als Medizinprodukt in Verkehr gebracht wurde (keine CE-Zertifizierung)**oder**
  - außerhalb eines Röntgenraums betrieben wird.

## 1 Angaben zum Antragsteller (Strahlenschutzverantwortlicher) und zur Einrichtung

ggf. Name der antragstellenden Einrichtung	
Nachname, Vorname des Praxisinhabers/der Praxisinhaberin	Geburtsdatum
Anschrift der Praxis	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

## 2 Sofern zutreffend:

### **Nutzung der Röntgeneinrichtung durch weitere einrichtungsfremde Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 44 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)**

Ein Strahlenschutzverantwortlicher hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet wird, sobald weitere Personen die Röntgeneinrichtung eigenverantwortlich nutzen. Die Pflicht der weiteren Personen, als Strahlenschutzverantwortliche eine Genehmigung zu beantragen oder eine Anzeige zu erstatten, bleibt unberührt.

nein

ja

Von welchen einrichtungsfremden Zahnärztinnen oder Zahnärzten bzw. von welchen externen Einrichtungen (z. B. Praxen) wird die Röntgeneinrichtung noch eigenverantwortlich betrieben?  
(jeweils Name und Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1 abweicht)

### **Abgrenzungsvertrag bei einrichtungsfremden Strahlenschutzverantwortlichen**

Der Antragsteller und die weiteren Personen haben ihre Pflichten sowie die Pflichten ihrer jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten und sonst unter ihrer Verantwortung tätigen Personen vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.

liegt diesem Antrag bei

**3 Sofern vorhanden:  
Angaben über die/den Strahlenschutzbeauftragte/n**

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung / erstatteten Anzeige Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Eine Strahlenschutzbeauftragte oder ein Strahlenschutzbeauftragter ist immer notwendig, wenn die in Abschnitt 1 genannte Person nicht die erforderliche Fachkunde besitzt. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

**Hinweis:** Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen.

**Strahlenschutzbeauftragter 1**

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

**Strahlenschutzbeauftragter 2**

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

#### 4 Angaben über die sonstigen Mitwirkenden beim Betrieb der Röntgeneinrichtung

Hier sind alle Personen anzugeben, die die Röntgeneinrichtung verwenden (technische Durchführung, Stellung der rechtfertigenden Indikation und Befundung).

Die Anwendung von Röntgenstrahlung darf neben Zahnärztinnen und Zahnärzten mit der für die Tätigkeit erforderlichen Fachkunde nur durch Ärztinnen und Ärzte erfolgen, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines/r fachkundigen Arztes/Ärztin tätig sind. Berechtigt zur technischen Durchführung sind außerdem auch Personen, die fachkundig sind oder Personen, die über bescheinigte Kenntnisse verfügen, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines/r fachkundigen Zahnarztes/Zahnärztin tätig sind. Es ist die Wochenarbeitszeit der Personen anzugeben, die für den beantragten Betrieb der Röntgeneinrichtung am Ort des Betriebs zur Verfügung stehen, um zu überprüfen, dass ausreichend Personal zur Verfügung steht.

Durch Angabe der Fachkunde bzw. der Kenntnisse kann überprüft werden, ob die sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen. Bei der Angabe der Fachkunde und der Kenntnisse kann auf die „Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ vom 22. Dezember 2005 (GMBI 2006, Nr. 22., S. 414) in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung Bezug genommen werden. (Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Nr.	Name, Vorname (Titel)	Geburtsdatum	Berufsabschluss (z. B. Zahnarzt, ZFA)	Wochenstunden	Art der Fachkunde und Datum des Erwerbs (tt.mm.jjjj)	Kenntnisse	Datum der letzten Aktualisierung
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

## 5 Angaben zur Röntgeneinrichtung

Bei mehreren Röntgeneinrichtungen sind die Seiten mit Abschnitt 5 entsprechend oft zu kopieren.

### 5.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung

#### 5.1.1 Generelle Angaben

Betriebsübliche Bezeichnung/Gerätename	Bezeichnung des Herstellers (Typenbezeichnung)
Hersteller der Röntgeneinrichtung	
ggf. Seriennummer	ggf. (interne) Inventarnummer

#### 5.1.2 Betriebsort der Röntgeneinrichtung

<input type="checkbox"/> stationär	<input type="checkbox"/> mobil innerhalb eines Röntgenraums	<input type="checkbox"/> mobil in mehreren Röntgenräumen
<input type="checkbox"/> mobil außerhalb eines Röntgenraums		
Adresse	Stockwerk/e und Raum/Räume	

#### 5.1.3 Verwendungszweck

<b>Verwendungsart</b>
<input type="checkbox"/> Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen des Schädels
<input type="checkbox"/> Digitale Volumentomographie <input type="checkbox"/> Schädelübersichtsaufnahmen
<input type="checkbox"/> Sonstige Verwendung:

### 5.2 Sachverständigenprüfung (SVP)

Vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen einer Röntgeneinrichtung ist durch einen Sachverständigen eine Strahlenschutzprüfung der Röntgeneinrichtung durchzuführen.

Prüfung wurde bereits durchgeführt und liegt weniger als fünf Jahre zurück

Datum der Prüfung	Prüfberichtsnummer
-------------------	--------------------

Prüfung wurde noch nicht durchgeführt

Datum der geplanten Prüfung
-----------------------------

### 5.3 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung

Nur erforderlich bei bereits betriebenen Röntgeneinrichtungen.

Wurde die Röntgeneinrichtung oder deren Betrieb wesentlich geändert?

ja. Beschreibung der wesentlichen Änderung:

nein

### 5.4 Betrieb der Röntgeneinrichtung

Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um ein Vorführgerät?

nein

ja, die medizinische Anwendung ist geplant in folgendem Zeitraum:

### 6 Bemerkungen

An dieser Stelle besteht die Möglichkeit die zuständige Behörde auf spezifische Sachverhalte hinzuweisen (z. B. dem geplanten Beginn des Betriebs)

## 7 Die folgenden Unterlagen sind dem Antrag beizufügen

### 7.1 Röntgeneinrichtung und Allgemeines

- Prüfbericht und Bescheinigung** (nur bei einer Anzeige gemäß § 19 StrlSchG) des Sachverständigen

**Hinweis:** Der Prüfbericht und ggf. die Bescheinigung werden vom Sachverständigen direkt an das zuständige Regierungspräsidium übersandt.

- Strahlenschutzanweisung** nach § 45 StrlSchV

**Hinweis:** nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- Pläne, Zeichnungen der **baulichen und technischen Strahlenschutzeinrichtungen** (z. B. Grundrisskizze des Röntgenraums, Lageplan)

**Hinweis:** insbesondere bei Neueinrichtungen oder Umbauten und bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- falls zutreffend: Auszug aus dem **Handels- bzw. Partnerschaftsregister**

**Hinweis:** insbesondere bei Änderung der Gesellschaftsform, Neugründung oder Änderungen bei Vertretungsberechtigten

### 7.2 Strahlenschutzverantwortlicher

- Kopie der gültigen Approbationsurkunde

- Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der letzten Aktualisierung

**Hinweis:** Die Fachkundebescheinigung für Ärztinnen und Ärzte ist bei der zuständigen Landeszahnärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

Bitte beachten Sie, dass für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Digitalen Volumentomographie eine von der Landeszahnärztekammer **bescheinigte** Fachkunde für die Digitale Volumentomographie (zusätzlich zur Grundfachkunde) den Unterlagen beizufügen ist. Allein der Besuch des DVT-Strahlenschutzkurses genügt nicht.

#### **Nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG**

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**).

**Hinweis:** Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

### 7.3 Sofern vorhanden: Strahlenschutzbeauftragte/r

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Digitalen Volumentomographie eine von der Landes Zahnärztekammer **bescheinigte** Fachkunde für die Digitale Volumentomographie (zusätzlich zur Grundfachkunde) den Unterlagen beizufügen ist. Allein der Besuch des DVT-Strahlenschutzkurses genügt nicht.

- Kopie des **Bestellungsschreibens zum Strahlenschutzbeauftragten** gemäß § 70 StrlSchG

#### **Nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG**

- Aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (Belegart OB)

**Hinweis:** Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

### 7.4 Sofern zutreffend: Nutzung durch weitere einrichtungsfremde Strahlenschutzverantwortliche

- Kopie des Abgrenzungsvertrags gemäß § 44 Absatz 2 StrlSchV

**Hiermit wird der Betrieb der o. g. Röntgeneinrichtung angezeigt / für den Betrieb der o. g. Röntgeneinrichtung eine Genehmigung beantragt:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift des/der  
Strahlenschutzverantwortlichen, des/der  
Vertretungsberechtigten (ggf. Person, die die  
Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen  
wahrnimmt) bzw. des/der  
Strahlenschutzbevollmächtigten



## **Hinweise:**

Im Falle einer Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung darf die Röntgeneinrichtung frühestens vier Wochen ab dem Zeitpunkt betrieben werden, ab dem alle Antragsunterlagen dem zuständigen Regierungspräsidium **vollständig** vorliegen oder sobald das zuständige Regierungspräsidium die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt. Liegen nicht alle Antragsunterlagen vollständig vor, kann das zuständige Regierungspräsidium den Betrieb untersagen.

Im Falle eines genehmigungsbedürftigen Betriebs einer Röntgeneinrichtung darf die Röntgeneinrichtung betrieben werden, sobald die schriftliche Genehmigung dem Genehmigungsinhaber vorliegt.

Gemäß § 129 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist der Betrieb einer Röntgeneinrichtung im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen unverzüglich einer von der zuständigen Behörde bestimmten zahnärztlichen Stelle mitzuteilen. Ein Abdruck der Anmeldung ist dem zuständigen Regierungspräsidium zu übersenden.

Zahnärztliche Stellen:

Bezirkszahnärztekammer **Stuttgart**  
Zahnärztliche Stelle / Röntgen  
Albstadtweg 9  
70567 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 7877 - 0  
Fax: 0711 / 7877 - 238  
E-Mail: [info@bzk-stuttgart.de](mailto:info@bzk-stuttgart.de)

Bezirkszahnärztekammer **Karlsruhe**  
Zahnärztliche Stelle / Röntgen  
Joseph-Meyer-Str. 8-10  
68167 Mannheim  
Tel.: 0621 / 380 00 - 0  
Fax: 0621 / 380 00 - 170  
E-Mail: [zentrale@bzk-karlsruhe.de](mailto:zentrale@bzk-karlsruhe.de)

Bezirkszahnärztekammer **Freiburg**  
Zahnärztliche Stelle / Röntgen  
Merzhauser Str. 114-116  
79100 Freiburg  
Tel.: 0761 / 4506 - 0  
Fax: 0761 / 4506 - 400  
E-Mail: [info@bzk-freiburg.de](mailto:info@bzk-freiburg.de)

Bezirkszahnärztekammer **Tübingen**  
Zahnärztliche Stelle / Röntgen  
Bismarckstr. 96  
72072 Tübingen  
Tel.: 07071 / 911 - 0  
Fax: 07071 / 911 - 209  
E-Mail: [info@bzk-tuebingen.de](mailto:info@bzk-tuebingen.de)

Die Beendigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung ist dem zuständigen Regierungspräsidium gemäß § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Änderungen bei Strahlenschutzbeauftragten sind dem zuständigen Regierungspräsidium mitzuteilen.

Die Erstellung von Genehmigungen und Anzeigebestätigungen nach dem Strahlenschutzgesetz ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung. Bitte beachten Sie, dass für eine Anzeigebestätigung und den damit einhergehenden Prüfaufwand je Röntgeneinrichtung und Strahlenschutzverantwortlichen ein Gebührenrahmen von 200 bis 1.000 Euro besteht. Den jeweiligen Gebührenrahmen für Genehmigungen können Sie dem Gebührenverzeichnis zur „Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich“ entnehmen.